

# **Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dill vom 26.06.2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde **Dill** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind. Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altershalber von Dill weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Rasen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie, bei Reihen-, Rasen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 10 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

#### **§ 9**

#### **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

#### **§ 10**

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 30 Jahre, mit Ausnahme von Aschen gemäß § 13 (4) und § 14 (3).

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Rasen-, Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Rasen-, Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Rasen-, Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihen- und Rasengrabstätten,
  - b) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
  - c) gemischte Grabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihen- und Rasengrabstätten**

- (1) Reihen- und Rasengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen- oder Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Grabfeld 1.1
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Grabfelder 2, 3 und 4.
- (3) In jeder Reihen- oder Rasengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) In einer Reihen- oder Rasengrabstätte, die mit einer Urne erstbelegt ist, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer weiteren Asche gestattet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach § 14, Abs. 3.

- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht.

#### **§ 14**

##### **Gemischte Grabstätten**

- (1) Die Einzelgrabfelder 2, 3 und 4 werden als Grabfelder mit gemischten Grabstätten festgelegt.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### **§ 15**

##### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten, Grabfeld 1.2,
  - b) in Reihen- und Rasengrabstätten, Grabfelder 2, 3 und 4.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **5. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 16**

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabstätten in den Grabfeldern 1, 2, müssen mit einer fest gefügten Natur- oder Betonwerkstein-Einfassung versehen werden. Die Höhe der Grabeinfassung beträgt von der Erdoberfläche mindestens 0,10 m und maximal 0,25 m.
- (3) Davon abweichende Ausführungsarten der Grabeinfassung kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates gestattet werden.
- (4) Die Grabstätten in den Grabfeldern 3b und 4b können mit einer fest gefügten Natur- oder Betonwerkstein-Einfassung versehen werden oder ohne fest gefügte Einfassung, jedoch deutlich erkennbar und mindestens 0,10 m bis maximal 0,15 m über die umgebende Erdoberfläche erhöht, angelegt werden.
- (5) Die Grabstätten in den Grabfeldern 3a und 4a sind Rasengrabstätten. Sie werden ebenerdig und ohne jegliche Abgrenzung von der Umgebungsfläche als Rasenfläche angelegt.
- (6) Die Grabstätten sind entsprechend der nachfolgenden Größenangaben an zu legen:
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 1,20 m x 0,60 m, seitlicher Abstand 0,50 m
  - b) Rasen- und Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, 2,00 m x 0,90 m, seitlicher Abstand 0,60 m
  - c) Urnenreihengrabstätte, 0,80m x 0,60 m, seitlicher Abstand 0,50 m

## 6. Grabmale

### § 17

#### Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:  
Für Grabmale dürfen nur Natur- und Betonwerksteine (mit Natursteincharakter) sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
  2. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (3) Auf Reihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Stärke 0,14 m – 0,25 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Stärke 0,14 m – 0,20 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m, Stärke 0,16 m – 0,35 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Stärke 0,14 m – 0,25 m.
  - c) Rasengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Liegende Natursteinplatten:  
Breite 0,60 m, Höhe 0,40 m, Stärke 0,08 m. Die Platten sind oberhalb der Grabstätte so einzulassen, dass es möglich ist dies mit dem Rasenmäher zu befahren. Der obere Rand der Natursteinplatte ist 0,50 m oberhalb der Grabstätte anzuordnen.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,55 m, Breite bis 0,45 m, Stärke 0,14 m – 0,20 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,45 m, Höchstlänge 0,50 m, Stärke 0,14 m – 0,20 m.
  - b) für eine Urnengrabstätte in einem belegten Reihengrab sind zusätzlich zulässig
    1. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,50 m x 0,50 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.
  - c) für eine Urnengrabstätte in einem belegten Rasengrab sind zusätzlich zulässig
    1. Liegende Natursteinplatte:  
Breite 0,60 m, Höhe 0,40 m, Stärke 0,08 m. Diese Natursteinplatte ist in einem Abstand von 0,30 m unterhalb der ersten Platte anzuordnen.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

### § 18

#### Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 19**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 20**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13 - § 15) gestellt hat.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 21**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, oder nach der Entziehung von Grabstätten und der Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 13 (5) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Rasengrabstätten werden die Natursteinplatten durch die Ortsgemeinde entfernt und entsorgt. Die Gebühren sind in der Gebühr für das Rasengrab enthalten.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 und 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Rasengrabstätten sind durch den Verpflichteten herzurichten und bis zur Einebnung der Grabhügel, für die Dauer von 1 Jahr zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit, für die Dauer der Ruhezeit, auf die Ortsgemeinde über und umfasst die Pflege und das Mähen des Rasens, die wiederkehrende Verfüllung und das wiederholte Einsäen der Gräber. Grabschmuck in Form von Gestecken, Lichtern, Pflanztöpfen und -schalen sind nur in der Zeit vom 01. Nov bis 30. März zulässig. Nicht abgeräumte Gegenstände werden durch die Ortsgemeinde gebührenpflichtig abgeräumt und entsorgt.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 23**

#### **Gestaltungsvorschriften**

Grababdeckungen/Grabplatten sind für Reihen- und Urnengrabstätten (nicht für Rasengrabstätten) zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.



## **8. Erhebung von Gebühren**

### **§ 25 Friedhofsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Überlassung von Rasen- oder Reihengrabstätten an Berechtigte für Verstorbene
  - a) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung) 150,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Erdbestattung) 200,00 €
  - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Urnenbestattung) 200,00 €
2. Bestattung einer Aschenurne auf einer bereits belegten Rasen- oder Reihengrabstätte 200,00 €
3. Ausheben und Zuschaukeln eines Rasen- oder Reihengrabes durch die Friedhofsverwaltung für Verstorbene
  - a) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 150,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
  - c) Für ein Urnengrab werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Auslagen der Friedhofsverwaltung werden vom Gebührenschuldner in tatsächlicher Höhe erhoben.
4. Rasengräber:
  - a) Für die Pflegearbeiten des Rasens nach erfolgter Erdbestattung, die wiederkehrende Verfüllung des Grabes, sowie das wiederholte einsäen (eventuell auch mehrmals) für die Dauer der Ruhezeit, sowie das Abräumen der Grabplatte einmalig 800,00 €
  - b) Für die Pflegearbeiten des Rasens nach erfolgter Urnenbestattung, die wiederkehrende Verfüllung des Grabes, sowie das wiederholte einsäen (eventuell auch mehrmals) für die Dauer der Ruhezeit, sowie das Abräumen der Grabplatte einmalig 600,00 €
  - c) Für das Abräumen und Entsorgen von Gegenständen gem. § 22 (5), nach der Winterperiode, je Gegenstand 5,00 €

### **§ 26 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 27 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 29 Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2, 3 und 4),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§22 Abs. 6),
  11. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 31 Übersichtsplan**

Der anliegende Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

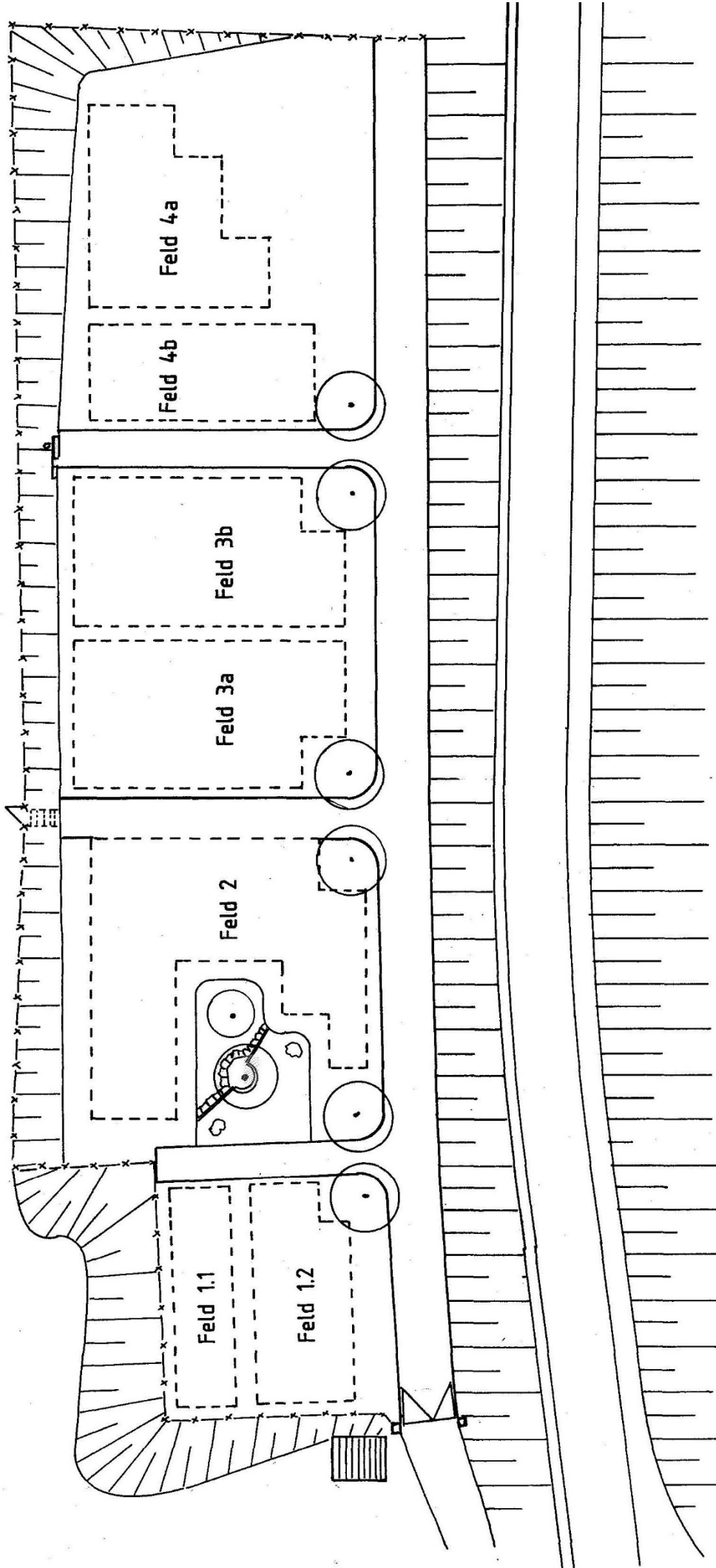
## **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.08.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dill, den 26.06.2017  
Ortsgemeinde Dill

Gundolf Kurz  
Ortsbürgermeister

# FRIEDHOF DILL



Anlage  
zur Friedhofs -  
satzung